

schädigt werde, wenn bei Streitigkeiten auf Grund von Arbeitsversäumnis seitens des Gehilfen das Gericht entscheide und schlägt vor, in dem Arbeitsvertrage festzusetzen, dass im ersten Jahre 3 Tage, im zweiten 7 Tage und im 3. Jahre 14 Tage (darüber hinaus auf keinem Fall) als unerhebliche Versäumnis, die zu vergüten sei, festgelegt werden sollen.

Schulte (Gehilfenverband) hält eine solche Bestimmung für gesetzwidrig. Es sei Sache des Gewerbegerichtes, in jedem einzelnen Falle das letzte Wort zu sprechen. Die Wohltaten, die das Gesetz dem schwächeren Teile gewähre, müssten der Gehilfenschaft voll und ganz auch fernerhin gesichert bleiben. Der Vertrag würde auf heftigen Widerstand stossen, wenn er nur das Mittel bilden sollte, die Rechte der Gehilfen zu verkümmern.

Justizrat Henschel erwiderte demgegenüber, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingender Natur seien und dass bei der schwankenden Rechtslage eine private Vereinbarung und Einschränkung geboten erscheine, da sonst das Gesetz leicht antisozial wirken könnte.

Horn (Gehilfenverband) ist der Ansicht, dass die Einführung des Arbeitsvertrages an der Bestimmung scheitern würde, dass im ersten Jahre nur 3 Tage als unerhebliche Versäumnis festgelegt würden und wünscht Ausdehnung auf 7 Tage; eventl. solle bei einer Arbeitsdauer von 1 bis 2 Monaten eine kürzere Frist angesetzt werden.

Auf eine diesbezügliche Frage des Vorredners erwidert Chefredakteur Schultz, dass der genehmigte Arbeitsvertrag in den Fachzeitschriften veröffentlicht und die Notwendigkeit der Abschliessung eines solchen hervorgehoben werden solle. Die eigentliche Einführung sei so gedacht, dass dem zu engagierenden Gehilfen ein Formular des Vertrages eingesandt werden sollte, und dieser habe dann die einzelnen Punkte auszufüllen.

Justizrat Henschel schlägt vor, als unerhebliche Zeitversäumnis folgende Zeitdauer festzulegen: In den ersten 6 Monaten 3 Tage, in den nächsten 18 Monaten 7 Tage, im 3. und für die folgenden Jahre 14 Tage.

Rechtsanwalt Hans Meyer (Gehilfenverband) gab die Erklärung ab, dass die Gehilfen zwar diese Modifikation als ein Entgegenkommen ansehen würden, prinzipiell aber ablehnend einem Arbeitsvertrage gegenüberständen, der nicht voll und ganz auch den Interessen der Gehilfenschaft entspräche. Der Gesetzgeber habe eben in der Bestimmung des Paragraph 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Verhältnissen des individuellen Falls Spielraum lassen wollen und es sei ungerecht, derartige Bestimmungen durch Vereinbarungen eines Arbeitsvertrages zu umgehen. In solchem Falle müssten, wenn sich die Parteien nicht einigten, die Gerichte entscheiden. Auch sei juristisch fraglich, ob die im Vertragsentwurf hierüber vorgesehene Vereinbarung überhaupt rechtliche Giltigkeit habe, da sie den zwingenden, in sozialem Interesse gegebenen Vorschriften widerspräche. Im übrigen hätten einzelne der Vorredner sicher zu schwarz gemalt, wenn sie davon ausgingen, dass ein Zeitraum bis zu 6—8 Wochen als verhältnismässig unerhebliche Zeit im Sinne des Gesetzes angesehen werden könnte. Ein Zeitraum von mehr als 14 Tagen werde kaum unter die Vorschrift fallen.

Schulte (Gehilfenverband) erklärte auf eine diesbezügliche Anfrage aus der Versammlung heraus, dass der Verband gern bereit sei, Härten und Missstände aus der Welt zu schaffen. Eine bindende Er-

klärung könne er jedoch hier hinsichtlich des Vertrages nicht abgeben. Der Gehilfenverband wolle keineswegs die anerkanntswerten Bestrebungen des Bundes durchkreuzen, sie vielmehr auf passende Weise zu unterstützen suchen. Man solle den Vertrag nochmals einer Kommission von Meistern und Gehilfen zur endgiltigen Feststellung der beiderseitigen Wünsche unterbreiten und würde er dann über das sich daraus ergebende Resultat eine allgemeine Abstimmung veranlassen. Er sei nicht autorisiert, weitergehende Erklärungen abzugeben.

Förster-Posen hält es gleichfalls für dringend angebracht, dass eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werde, um über diese wichtige Frage eingehend zu beraten, ehe ein Beschluss gefasst werde.

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über die Frage der Versäumnis ergab die einstimmige Annahme des Vorschlages Henschel. — Auf Antrag Schultz-Berlin wurde nochmals ein Beschluss dahingehend herbeigeführt, dass der ganze Arbeitsvertrag in der vorgeschlagenen Form und mit der eben erwähnten Modifikation angenommen ist, doch soll nochmals in einer aus Meistern und Gehilfen bestehenden Kommission über die Fassung der wichtigsten Punkte verhandelt werden. — Die Vertreter der Gehilfenschaft nahmen selbstverständlich an dieser Abstimmung nicht teil.



Geschäftliches.

Berlin. Hier starb am 26. August d. J. nach langer schwerer Krankheit der Kaufmann Arthur Lesser, Mitinhaber und Gründer der renommierten Uhren-Engros-Handlung Berlin C., Seydelstr. 8—13. Wie wir erfahren haben, wird das Geschäft, welches erst vor kurzem nach der Handelsstätte Spittelmarkt verlegt und bedeutend vergrössert worden ist, von dem bisherigen Sozios Herrn Alfred Basch unter der Firma „Arthur Lesser“ unverändert weiter geführt.

Die Firma M. Broh, Gold- und Silberschmelzerei, Berlin SO. 33, hat ihre Lokalitäten bedeutend erweitert und nach der Köpenickerstrasse 29 verlegt. Die Schmelze ist ganz der Neuzeit angemessen, mit den modernsten Einrichtungen versehen und mit eigener Probieranstalt vereinigt. Angekauft werden auch sämtliche gold-, silber- und platinhaltige Abfälle, sowie Rückstände.

Herr Ferdinand Tiedt, welcher seine bisherige Stellung im Hause Ette & Mischke nach 24-jähriger Tätigkeit aufgegeben hat, eröffnete in Berlin S. 14, Sebastianstrasse 36, unter seiner Firma ein Taschenuhren-Engros-Geschäft und unterhält in diesem Artikel, gestützt auf langjährige Erfahrungen in der Branche, ein reichhaltiges Lager der bestbekanntesten Marken und Spezialitäten.

Die Firma Bruno Buchheim, Bijouterie- und Goldwaren-Engros-Geschäft in Leipzig, verlegte ihre Geschäftsräume nach der Hainstrasse 611, was wir hiermit zur gefälligen Kenntnis der werten Kollegen bringen.

Die Triumphon Company G. m. b. H. (vorm. Biedermann & Czarnikow, gegr. 1884), Berlin SW., Kreuzbergstr. 7, wird für die kommende Herbstmesse verschiedene epochemachende Neue-